

**Beitragsordnung Bundesverband Trauerbegleitung e. V.****1. Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 180,- Euro.
- (2) Vor dem Antrag auf Mitgliedschaft sind die Aufnahmegebühren in Höhe von 50,- Euro, wie im Antrag beschrieben, zu entrichten
- (3) Bei Vereinseintritten nach dem 30.06. erfolgt eine Reduzierung auf 50% des Mitgliedbeitrages.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung bzw. Erlass der Beitragsschuld besteht nicht.
- (5) Für Vorläufige Mitglieder gilt der gleiche Mitgliedsbeitrag.
- (6) Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 50 € jährlich, ein höherer Betrag kann freiwillig gewählt werden. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied ist, unabhängig von der Höhe des Beitrages, eine reine monetäre Förderung der Ziele des Vereins und beinhaltet keine Stimm- oder Wahlrechte. Fördermitglieder erhalten regelmäßig Informationen über die Arbeit des Vereins.

4. Abonnement der Fachzeitschrift „Leidfaden“

- (1) Die Fachzeitschrift „Leidfaden“ ist Bestandteil der Mitgliedschaft im Bundesverband Trauerbegleitung e. V..
- (2) Das Abonnement und die dementsprechenden Versand- und Abrechnungsmodalitäten erfolgen nicht über den BVT, sondern direkt über den Verlag, mit dem der Vertrag geschlossen wird.
- (3) Die Mitglieder beziehen das vergünstigte Zeitschriften-Abonnement für derzeit 40,- Euro jährl. + Porto, auf eigene Rechnung.